

**Vorlage Nr.:** 32/007

03.06.2002

**Beschlussvorlage**

**öffentlich**

|                |                  |            |     |
|----------------|------------------|------------|-----|
| für den        | Berichterstatter | Sitzung am | TOP |
| Kreisausschuss | Dezernent III    | 18.06.2002 | 13  |
| Kreistag       | Dezernent III    | 24.06.2002 | 12  |

**Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister und seine beiden Stellvertreter**

**Beschlussvorschlag:** Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister und seine beiden Stellvertreter wird mit Wirkung vom 01.08.2002 wie folgt festgelegt:

für den Kreisbrandmeister auf 445,50 €,

für die stellvertretenden Kreisbrandmeister auf je 222,75 €

**Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:**

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreisbrandmeister sowie seine beiden Stellvertreter erhalten gem. § 34 Abs. 3 FSHG für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung und eine Reisekostenpauschale. Die dafür aufzuwendenden Beträge sind gem. Abs. 3 Satz 2 durch den Kreis festzusetzen.

Nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.03.2002 erhält der Kreisbrandmeister ab dem 01.04.02

|                                                                            |          |
|----------------------------------------------------------------------------|----------|
| Aufwandsentschädigung                                                      | 368,13 € |
| Reisekostenpauschale                                                       | 112,48 € |
| Entschädigungspauschale zur Bestreitung der laufenden Geschäftsbedürfnisse | 112,48 € |

| Ämter | Amtsleiter/in     | Dezernent        | Kreisdirektor | Landrat        |
|-------|-------------------|------------------|---------------|----------------|
| 32    | gez. Seidel       | gez. Kretschmann |               | gez. Schnipper |
| 10    | gez. Schlathöller |                  |               |                |
|       |                   |                  |               |                |
|       |                   |                  |               |                |

|                          |                                                   |                                                 |       |        |
|--------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------|--------|
| <b>Beratungsergebnis</b> | <input type="checkbox"/> gemäß Beschlussvorschlag | <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss |       |        |
|                          | <input type="checkbox"/> einstimmig               | Ja:                                             | Nein: | Enth.: |

Daraus errechnet sich ein Gesamtbetrag von 593,09 €.

Bisher wurde die monatliche Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister durch Rechtsverordnung des Innenministers NRW festgesetzt. Diese Verordnung tritt angesichts der neuen gesetzlichen Regelung zurück. Als Entscheidungshilfe für die Bemessung der Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter wurde die noch gültige Verordnung über die Aufwandsentschädigung für den Bezirksbrandmeister herangezogen. Danach entspricht die Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister 75 v. H. des Betrages, den das Innenministerium NRW durch Rechtsverordnung vom 20.05.1992 für den Bezirksbrandmeister festgesetzt hat. Durch den Beschluss vom 18.03.2002 wurde die Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister gegenüber der bisherigen Regelung um 102,26 € verbessert.

Die stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten jeweils 184,07 € Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenpauschale von 56,24 €. Das entspricht 50 v. H. der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenpauschale des Kreisbrandmeisters. Hier beträgt die Verbesserung 51,13 €.

Durch die neue Rechtsverordnung vom 07.01.2002 wurde die Aufwandsentschädigung für den Bezirksbrandmeister auf 594,00 €, die Reisekostenpauschale auf 174,00 € neu festgesetzt.

Nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.03.2002 wurde die Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister auf 75 v. H. des Betrages festgesetzt, den der Bezirksbrandmeister erhält. Dabei wurden die Beträge nach der Rechtsverordnung von 1992 zugrunde gelegt, da bei der Fertigung der Beschlussvorlage für die Sitzungen von KA und KT im März 2002 die Neufassung der Rechtsverordnung für den Bezirksbrandmeister noch nicht bekannt war und daher nicht berücksichtigt werden konnte. Wenn und soweit der damalige Bemessungssatz (75 v. H.) weiterhin angewandt werden soll, ist die Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister auf 445,50 € anzuheben. Für die beiden Stellvertreter auf jeweils 225,75 €.

Die Rechtsverordnung des Innenministeriums ist am 01.01.2002 in Kraft getreten, so dass vom Kreistag auch zu beschließen ist, ab wann die Änderung für den Kreisbrandmeister und seine beiden Stellvertreter gelten soll. Die Verwaltung schlägt vor, die Änderung mit der Ernennung des stellvertretenden Kreisbrandmeisters zum 01.08.2002 wirksam werden zu lassen.

Die ebenfalls gewährte Reisekostenpauschale sowie die Entschädigungspauschale für den laufenden Geschäftsbetrieb ändern sich nicht.

#### Monatliche Aufwendungen:

seit 01.04.2002

neu ab 01.08.2002

|         |          |                               |          |
|---------|----------|-------------------------------|----------|
| KBM     | 368,13 € | Aufwandsentschädigung         | 445,50 € |
|         | 112,48 € | Reisekostenpauschale          | 112,48 € |
|         | 112,48 € | Pauschale für Geschäftskosten | 112,48 € |
| Stellv. | 184,07 € | Aufwandsentschädigung         | 222,75 € |
|         | 56,24 €  | Reisekostenpauschale          | 56,24 €  |

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Differenz zu der seit April 2002 gewährten Aufwandsentschädigung beträgt beim Kreisbrandmeister 77,37 €, bei den Stellvertretern jeweils 38,68 €. Daraus ergeben sich zusätzliche Aufwendungen von 154,73 € für jeden Monat ab Festsetzungsdatum. Das entspricht 1.856,76 €, die jährlich zusätzlich aufzuwenden sein werden.

Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 26 Abs. 1 Buchst. s, i. V.m. § 35 Abs. 1 KrO NRW).

#### Anlage:

Verordnung über die Aufwandsentschädigung, die Reisekostenpauschale und den Ersatz von Verdienstausschlag der Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreter vom 07.01.2002 (GV. NRW. 2002 S. 52)

**Verordnung über die  
Aufwandsentschädigung, die Reisekosten-  
pauschale und den Ersatz von Verdienstausschlag  
der Bezirksbrandmeisterinnen  
oder der Bezirksbrandmeister  
und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter**

Vom 7. Januar 2002

Aufgrund des § 43 Nummer 3 des Gesetzes über den  
Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Fe-  
bruar 1998 (GV. NRW. S. 122) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Bezirksbrandmeisterinnen oder Bezirksbrand-  
meister erhalten eine Aufwandsentschädigung von 504 €  
monatlich und eine Reisekostenpauschale von 174 €  
monatlich. Die stellvertretenden Bezirksbrandmeisterin-  
nen oder die stellvertretenden Bezirksbrandmeister er-  
halten jeweils 50 v.H. der Sätze gemäß Satz 1.

(2) Falls ein Dienstzimmer, der Schreibdienst und der  
laufende Geschäftsbedarf amtlich nicht zur Verfügung  
gestellt werden, ist der angemessene Aufwand in der  
nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch ein Betrag von  
138 € monatlich zu erstatten.

**§ 2**

(1) Von der Aufwandsentschädigung der Bezirksbrand-  
meisterinnen oder Bezirksbrandmeister nach § 1 Abs. 1  
wird ein Drittel steuerfrei gezahlt.

(2) Durch die Zahlung der Aufwandsentschädigung  
nach § 1 Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des  
Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen  
und die notwendigen Auslagen abgegolten. Mit der  
Reisekostenpauschale nach § 1 Abs. 1 sind die Tagegelder  
und die Übernachtungskostenersatzung für Dienstreisen  
innerhalb des Amtsbezirks abgegolten; im Übrigen rich-  
tet sich der Anspruch auf Reisekostenvergütung nach  
dem Landesreisekostengesetz.

**§ 3**

(1) Als Ersatz eines Verdienstausschlages, der den beruflich  
selbständigen Bezirksbrandmeisterinnen oder Bezirks-  
brandmeistern und ihren Stellvertreterinnen oder Stell-  
vertretern durch die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes  
entsteht, wird mindestens ein Regelstundensatz von 20 €  
je angefangene Stunde, höchstens für zehn Stunden je  
Tag, gezahlt. Eine Zahlung entfällt, wenn ersichtlich  
keine finanziellen Nachteile entstanden sind (§§ 34 Abs. 3,  
12 Abs. 3 Satz 4 FSHG).

(2) Sofern auf Antrag an Stelle des Regelstundensatzes  
eine Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde  
gezahlt wird, die im Einzelfall auf Grundlage des glaub-  
haft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen  
festgesetzt wird, darf ein Höchstbetrag von 30 € je  
angefangene Stunde nicht überschritten werden. Die  
Verdienstausschlagpauschale darf höchstens für zehn Stun-  
den je Tag gewährt werden (§ 34 Abs. 3 in Verbindung mit  
§ 12 Abs. 3 Satz 5 und 6 FSHG).

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufwandsent-  
schädigung und die Reisekostenpauschale der Kreis-  
brandmeister, Bezirksbrandmeister und deren Stellver-  
treter vom 1. Mai 1982 (GV. NRW. S. 218), geändert durch  
Verordnung vom 20. Mai 1992 (GV. NRW. S. 186), außer  
Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 2002

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Fritz Behrens

- GV. NRW. 2002 S. 52.